

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.08.2025	2
Verfahrenshinweis	3

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER
STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 06.08.2025**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29.10.2024 (GV. NRW S. 704), sowie des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung vom 30.07.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2025) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle im Anhang zu § 3 (2) wird wie folgt ergänzt:

Alle Beträge sind in Euro (€) angegeben.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	Gesamt ¹
SoSe 2025	tba	–	tba	2,00	tba	tba	tba	tba	tba	

¹ Diese Spalte ist rein informativ und nicht rechtlich bindend; der Sozialbeitrag des Studierendenwerks ist hier nicht enthalten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Sommersemester 2025 zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. September 2024 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 05. Juni 2025.

Düsseldorf, den 06.08.2025

Kendra Eckardt

Präsidentin des Studierendenparlamentes

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.